

517 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Uhlir, Reich und Genossen, betreffend Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) (147/A).

Die Abgeordneten Uhlir, Reich, Wilhelmine Moik, Dr. Hofeneder, Preußler, Vollmann, Moser, Kulhanek und Genossen haben in der 83. Sitzung des Nationalrates am 4. Dezember 1961 den obgenannten Initiativantrag eingebracht, der dem Ausschuß für soziale Verwaltung zur Beratung zugewiesen wurde.

Der Gesetzentwurf samt Begründung ist an alle Mitglieder des Nationalrates verteilt worden. Es kann daher auf die Begründung zu dem Gesetzentwurf hingewiesen werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 6. Dezember 1961 in Beratung gezogen. In der Debatte sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Kandutsch, Dr. Hofeneder, Kulhanek, Altenburger, Vollmann, Wimberger und Bundesminister Proksch.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag mit einer Reihe von Abänderungen angenommen.

Zu den wichtigsten Abänderungen wäre folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 44 lit. a:

Das am 27. November 1961 im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 278 verlautbarte Jugendgerichtsgesetz 1961 macht eine Änderung der Zitierung notwendig.

Zu Art. I Z. 59 (neu):

Die Ergänzung des § 108 erster Satz steht mit der Änderung des § 408 (Art. V Z. 28 des Antrages) im Zusammenhang.

Die Z. 59 des Antrages hat daher die Bezeichnung Z. 60 zu erhalten.

Preußler
Berichterstatter

Hillegeist
Obmann

Zu Art. II Z. 23:

§ 148 ASVG. ist eine Grundsatzbestimmung. Durch die Neutextierung soll klargestellt werden, daß auch die gegenständliche Änderung den Charakter einer Grundsatzbestimmung hat.

Zu Art. IV Z. 41 lit. c:

Die Streichung der Worte „an ihre Mitglieder“ findet ihre Begründung darin, daß Rentenberechtigte, die von ihrer gesetzlichen beruflichen Vertretung unterstützt werden, in der Regel der betreffenden Vertretung nicht mehr als Mitglieder angehören. Das gleiche gilt auch für die Hinterbliebenen ehemaliger Kammermitglieder.

Zu Art. V Z. 12 und 13 (neu):

Der Oberste Gerichtshof hat in der Entscheidung vom 15. Oktober 1957, 2 Ob 287/56, SpR. Nr. 49 neu, und in einigen weiteren Entscheidungen ausgesprochen, daß unter den im § 356 ASVG. verwendeten Worten „ordentlichen Gerichten“ im Wege einer berichtigenden Auslegung auch die Arbeitsgerichte zu verstehen sind. Es liegt im Interesse der Rechtssicherheit, diese durch oberstgerichtliche Entscheidungen herbeigeführte Rechtslage im § 356 und damit im Zusammenhang auch im § 352 ASVG. zu fixieren.

Zu Art. VII Abs. 6 (neu):

Durch diese Schlußvorschrift soll die Frist zur Stellung von Anträgen nach § 308 ASVG. praktisch für die Dauer des Jahres 1962 nochmals eröffnet werden. Dadurch wird bewirkt, daß einige bei den Versicherungsträgern verspätet eingebrachte Anträge nunmehr in Behandlung gezogen werden können.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem im Initiativantrag 147/A enthaltenen Gesetzentwurf mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 6. Dezember 1961

Abänderungen

zu dem im Initiativantrag 147/A enthaltenen Gesetzentwurf.

1. Art. I Z. 44 lit. a hat zu lauten:

„a) Im § 89 Abs. 1 Z. 1 ist nach den Worten „Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige“ einzufügen: „(§ 4 des Jugendgerichtsgesetzes 1961).““

2. Art. I. Z. 59 hat zu lauten:

„Im § 108 erster Satz sind nach den Worten „die leiblichen Kinder,“ die Worte „die Wahl-Kinder,“ einzufügen.“

Die bisherige Z. 59 erhält die Bezeichnung Z. 60.

3. Im Art. II Z. 23 hat die Einleitung wie folgt zu lauten:

„Die Grundsatzbestimmung des § 148 Z. 5 erhält die Bezeichnung Z. 6; die bisherige Grundsatzbestimmung unter Z. 6 erhält die Bezeichnung Z. 5 und hat zu lauten:“

4. Im Art. III Z. 8 haben die Worte „und das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten“ zu entfallen.

5. Art. III Z. 16 hat zu lauten:

„16. a) Im § 218 Abs. 1 zweiter Halbsatz ist die Zitierung „§ 207 Abs. 4“ durch die Zitierung „§ 207 Abs. 3“ zu ersetzen.

b) Im § 218 haben die Abs. 2 und 4 zu entfallen. Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2.“

6. Der bisherige Inhalt des Art. III Z. 17 erhält die Bezeichnung lit. a. Als lit. b ist anzufügen:

„b) Im § 219 Abs. 3 zweiter Satz ist die Zitierung „§ 207 Abs. 4“ durch die Zitierung „§ 207 Abs. 3“ zu ersetzen.“

7. Im Art. IV Z. 41 lit. c haben die Worte „an ihre Mitglieder“ zu entfallen.

8. Art. V Z. 12 hat zu lauten:

„12. Im § 352 Z. 1 sind nach den Worten „der ordentlichen Gerichte“ die Worte „oder der Arbeitsgerichte“ einzufügen.“

9. Art. V Z. 13 erhält folgende Fassung:

„13. § 356 hat zu lauten:

Zuständigkeit der Gerichte.

§ 356. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Abschnitt IV des Fünften Teiles, betreffend Schadenersatz und Haftung, sind je nach ihrer sachlichen Zuständigkeit die ordentlichen Gerichte oder die Arbeitsgerichte berufen.“

Die bisherigen Z. 12 bis 76 erhalten die Bezeichnung Z. 14 bis 78.

10. Im Art. VI Abs. 16 ist die Zitierung „Art. V Z. 70“ durch die Zitierung „Art. V Z. 72“ zu ersetzen.

11. Im Art. VI Abs. 21 ist die Zitierung „Art. V Z. 25 und 26“ durch die Zitierung „Art. V Z. 27 und 28“ zu ersetzen.

12. Im Art. VI Abs. 22 ist die Zitierung „Art. V Z. 30“ durch die Zitierung „Art. V Z. 32“ zu ersetzen.

13. Im Art. VI Abs. 24 ist die Zitierung „Art. V Z. 53“ durch die Zitierung „Art. V Z. 55“ zu ersetzen.

14. Im Art. VI Abs. 25 ist die Zitierung „Art. V Z. 59“ durch die Zitierung „Art. V Z. 61“ zu ersetzen.

15. Im Art. VI Abs. 26 ist die Zitierung „Art. V Z. 66“ durch die Zitierung „Art. V Z. 68“ zu ersetzen.

16. Im Art. VI Abs. 27 ist die Zitierung „Art. V Z. 75“ durch die Zitierung „Art. V Z. 77“ zu ersetzen.

17. Im Art. VII hat der Abs. 6 zu lauten:

„(6) Ist die Frist zur Stellung eines Antrages nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vor dem 1. Jänner 1962 abgelaufen, ohne daß innerhalb dieser Frist ein Antrag auf Leistung des Überweisungsbetrages gestellt worden ist, so ist der Antrag noch bis zum 31. Dezember 1962 zulässig.“

Die bisherigen Abs. 6 bis 9 erhalten die Bezeichnung Abs. 7 bis 10.

18. a) Im Art. VIII Abs. 2 lit. a ist die Zitierung „Art. V Z. 65“ durch die Zitierung „Art. V Z. 67“ zu ersetzen.

b) Im Art. VIII Abs. 2 lit. c ist die Zitierung „Art. V Z. 67 lit. a, 69 und 76“ durch die Zitierung „Art. V Z. 69 lit. a, 71 und 78“ zu ersetzen.

c) Im Art. VIII Abs. 2 lit. e ist die Zitierung „Art. V Z. 35“ durch die Zitierung „Art. V Z. 37“ zu ersetzen.

d) Im Art. VIII Abs. 2 lit. f ist die Zitierung „Art. V Z. 48 lit. c“ durch die Zitierung „Art. V Z. 50 lit. c“ zu ersetzen.

19. Im Art. VIII Abs. 3 ist die Zitierung „Art. V Z. 48 lit. c“ durch die Zitierung „Art. V Z. 50 lit. c“ zu ersetzen.

20. Im Art. IX Abs. 1 ist die Zitierung „Art. V Z. 16 bis 27“ durch die Zitierung „Art. V Z. 18 bis 29“ zu ersetzen.

21. Im Art. IX Abs. 2 ist die Zitierung „Art. V Z. 48 lit. c“ durch die Zitierung „Art. V Z. 50 lit. c“ zu ersetzen.